- Abschrift -

Amtsgericht Bremerhaven

56 C 132/22

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Bremerhaven,

Reinhard, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [redacted] ße 111,

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Re[redacted]

hat das Amtsgericht Bremerhaven im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 18.05.2022 am 30.05.2022 durch die Richterin am Amtsgericht Schilling für Recht erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**
4. **Der Streitwert wird auf 54,84 € festgesetzt.**

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Klägerin hat weder nach § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 249 Abs. 2 Satz 1 BGB noch nach einer anderen Anspruchsgrundlage Anspruch auf Zahlung von restlichen 54,84 €, da es sich insoweit nicht um ersatzfähige Kosten im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB handelt.

Bezüglich der Positionen für die Desinfektion i.H.v. 54,84 € (brutto) liegen keine Kosten vor, die die Klägerin zur Beseitigung der Unfallfolgen (Reparatur) für erforderlich halten durfte. Es ist nicht ersichtlich, dass ein besonderes Kontaminierungsrisiko oder ähnliches bestanden hätte. Zwar verlangt die derzeitige Pandemielage von uns allen erhöhte Vorsicht- und Schutzmaßnahmen. Aber auch unter Berücksichtigung erheblicher Vorsicht ist es ausreichend die wesentlichen Kontaktflächen schnell zu säubern (maximal 5 Minuten) und/oder das Auto auszulüften. Es handelt sich bei einer etwaigen Desinfektion vor der Reparatur zudem um reine Arbeitsschutzmaßnehmen und nicht um unfallbedingt angefallene Kosten. Davon abgesehen sind diese Kosten, wie auch die Kosten einer etwaigen Desinfektion nach der Reparatur auch für einen technischen Laien offensichtlich absolut überhöht. Sinn und Zweck des Werkstatrisikos ist es den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rechnung zu tragen, welcher sich als technischer Laie zur Instandsetzung seines Fahrzeugs in die Hände von Fachleuten begibt. Der Geschädigte kann ohne weitere Kenntnisse nicht einschätzen, ob die Werkstatt technisch notwendige Arbeiten verrichtet oder unsachgemäß arbeitet. Der Geschädigte soll durch dieses fehlende Sachwissen jedoch nicht schlechter gestellt werden. Die Position „Fahrzeugdesinfektion" hat jedoch nichts mit technischem Sachverstand zu tun. Auch ein (technischer) Laie ist in der Lage die Erforderlichkeit und den Umfang von solchen „Reinigungskosten" zu überschauen. Jeder Selbstzahler würde bei einer Forderung von über 50,00 € für eine etwaige Desinfektionsmaßnahme nachvollziehbarerweise erschrecken und eine solche Forderung als unbegründet zurückweisen. Nicht einmal im Gesundheitsbereich – wo eine Desinfektion um einiges nachvollziehbarer ist – werden annähernd solche Preise aufgerufen. Bei dieser Position handelt es sich somit für jeden Laien erkennbar um den Versuch einer Bereicherung aus der Pandemielage. 54,84 € sind offenkundig nicht erforderlich.

II. Der Zinsanspruch folgt dem Schicksal des Hauptanspruchs.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs.1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird

durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bremerhaven, Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven eingeht.
Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Schilling
Richterin am Amtsgericht